

Nutzungsordnung

Niedernjesa mobil e.V.

(Stand 01/2026)

1. Vorwort

Diese Nutzungsordnung betrifft ausschließlich das Carsharing-Angebot von Niedernjesa mobil e.V. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form oder eine neutrale Form verwendet.

2. Teilnehmende

Die Teilnehmer am Carsharing sind ausschließlich die Mitglieder des Vereins Niedernjesa mobil e.V. Diese können selbst fahren, sofern sie die Nutzungsvoraussetzungen für Fahrer erfüllen, oder den freiwilligen Fahrdienst in Anspruch nehmen.

In medizinischen Notfällen (akute Erkrankung des Fahrers) dürfen auch Nichtmitglieder das Fahrzeug bewegen. Dies gilt nur, soweit Fahrten notwendig sind, um das Mitglied medizinisch zu versorgen und das Fahrzeug zum Stellplatz zurückzufahren. Der Vorstand ist von dieser Fremdnutzung umgehend zu informieren.

3. Nutzungsvoraussetzungen für Selbstfahrer

- Mitgliedschaft im Verein Niedernjesa mobil e.V., auch über Gemeinschaftsmitgliedschaft
- als Fördermitglied das nur Fahrdienst leistet
- der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug
- ordnungsgemäße Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
- Anerkennung der Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Reservierung des Fahrzeugs für den Nutzungszeitraum

4. Nutzungsvoraussetzungen für den freiwilligen Fahrdienst

- Mitgliedschaft im Verein Niedernjesa mobil e.V., auch über Gemeinschaftsmitgliedschaft
- ordnungsgemäße Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
- Anerkennung der Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Anmeldung beim Fahrdienst

5. Nutzungsbedingungen

Die Buchung des Fahrzeugs erfolgt über das Buchungsprogramm. Die Buchung erfolgt immer im 15-Minuten-Takt und immer ‚von Stellplatz / bis Stellplatz‘.

Mit der Buchung erwirbt das Mitglied das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife.

Wer ein Fahrzeug nutzt ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Nutzung von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, fahren ganz ohne Buchung) trägt alle eventuell einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nach zu buchen. Zusätzlich wird eine Gebühr gemäß Preistafel für den Verein erhoben.

Eine verspätete Rückgabe durch ‚höhere Gewalt‘ wird vom Verein als pünktliche Rückgabe gewertet. Nachfolgende Nutzer können hier keine Ansprüche geltend machen.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht ausgeschaltetes Licht oder nicht angeschlossenes Ladekabel) oder regelwidriges Verhalten einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten gemäß Preistafel.

6. Nutzungstarif und Zahlungsfristen

Der Preis für die Nutzung ist ein reiner Zeittarif. Zusätzliche Kosten je Kilometer fallen nicht an. Gebuchte Zeiten können kostenfrei storniert werden, wenn die Stornierung nicht später als 12 Stunden vor der gebuchten Zeit erfolgt. Anderenfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn, sie werden von einem anderen Nutzer wieder belegt.

Alle Entgelte sind in der Preistafel aufgelistet. Die Preistafel ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Der Vorstand ist berechtigt in Ausnahmefällen („Sozialtarif“) den Mitgliedsbeitrag für ein oder mehrere Jahre zu mindern. Dies bedarf der schriftlichen Begründung.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Januar des jeweiligen Jahres abgebucht, die Nutzungsentgelte werden monatlich nachträglich abgebucht. Jeder Nutzer erhält hierüber eine Abrechnung, sofern Nutzungsentgelte angefallen sind. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

Bei Lastschriftrückgaben wird das Mitglied informiert und um Aufklärung, sowie Überweisung des offenen Betrages zzgl. Bankgebühren gebeten. Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung. Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine Mahnung mit Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Post verschickt. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren Mahngebühren und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der Nutzung der Fahrzeuge von Niedernjesa mobil e.V.

Nach Ablauf der letzten Frist wird dem Teilnehmer bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen vorläufigen Ausschluss aus dem Verein.

7. Fahrten für Vereine

Niedernjesa mobil e.V. stellt sein Fahrzeug den Vereinen und Interessengruppen in Niedernjesa kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist hier die Mitgliedschaft des Nutzers bei Niedernjesa mobil e.V., sowie die Ansässigkeit des Vereins / der Interessengruppe in Niedernjesa.

Für Vereinsfahrten ist das Fahrzeug über das Buchungsprogramm zu reservieren. Im Feld „Beschreibung“ ist zu notieren, für welchen Verein / welche Interessengruppe die Fahrt stattfindet. Der Vorstand behält sich vor, bei Unstimmigkeiten weitere Nachweise einzufordern bzw. die Fahrt kostenpflichtig zu stellen.

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten trägt der Nutzende alle dem Verein Niedernjesa mobil e.V. entstehenden Kosten, soweit nicht der beauftragende Verein die Kosten übernimmt.

Bei Schäden gilt Nr. 9 dieser Nutzungsordnung, sofern nicht der beauftragende Verein die Kosten übernimmt.

8. Verkehrsordnungswidrigkeiten

Wer eine Verkehrsordnungswidrigkeit begeht, trägt alle dem Verein Niedernjesa mobil e.V. entstehenden Aufwendungen und Kosten.

9. Schäden

Wer einen Schaden verursacht, trägt alle dem Verein Niedernjesa mobil e.V. und den übrigen Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die übrigen Nutzer verpflichten sich, ihre Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Vereinsversicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem Verein Niedernjesa mobil e.V. € 500,00.

Entsteht ein solcher Schaden während eines Fahrdienstes, trägt der Verein die Selbstbeteiligung.

Entsteht ein solcher Schaden während der Eigennutzung innerhalb eines Fahrdienstes, liegt die Haftung beim Fahrenden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle auf einem Parkplatz), gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Schäden, die keinem Nutzer zuzuordnen sind, werden vom Vereinsvermögen und somit von allen Mitgliedern getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah telefonisch oder per Mail an den Vorstand zu melden – auch zur eigenen Entlastung.

Die Schadensregulierung obliegt dem Vorstand oder einem jeweils beauftragten Schadensmanager. Das sind insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den Verein zu zahlen ist. Hiermit werden im Wesentlichen Folgekosten bei Leasingrückgabe ausgeglichen.

Fällt das Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand informieren. Dieser informiert die nachfolgenden Nutzer.

10. Haftungsausschluss

Das Fahrzeug wird vom Verein Niedernjesa mobil e.V. regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind. Jeder Nutzer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt auch bei der Nutzung von Kindersitzen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verankerung.

Gibt der Zustand des Fahrzeugs vor Fahrtbeginn oder während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Vorstand unverzüglich darüber zu informieren. Dieser entscheidet darüber, ob und wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht oder einsatzbereit ist und dass das bereitgestellte Fahrzeug sicher und fahrtauglich ist.

Personen, die im Auftrag des Vereins Tätigkeiten übernehmen, z.B. Wartung, Reinigung,... können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

11. Fahrzeugzugang

Jedes zum Fahren berechnete Mitglied erhält einen eigenen Zugang zum elektronischen Buchungsportal.

Jedes zum Fahren berechnete Mitglied erhält einen Zugangscode für einen Schlüsseltresor, in dem sich Fahrzeug- und Garagenschlüssel befinden. Der Zugangscode darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Teilnehmer und fahrberechneten Nutzer verpflichten sich

- den Code vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen
- den Code nicht durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte als zum Verein Niedernjesa mobil e.V. zugehörig zu kennzeichnen
- umgehend Meldung an den Vorstand zu erstatten, wenn der Code verloren gegangen ist, gestohlen wurde oder anderweitig Dritten bekannt wurde.

Schäden, die dem Verein aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Teilnehmer zu tragen. Dies betrifft auch Arbeiten und Aufwendungen im Verein, um einen neuen Code zu beschaffen und bekannt zu geben.

Das Fahrzeug hat seinen festen Standort auf einem gekennzeichneten Stellplatz auf dem Hof Hauptstr. 7 in Niedernjesa. Dort wird das Fahrzeug übernommen und auch wieder dort abgestellt. Direkte Übergaben des Autos zwischen den Mitgliedern sind möglich und von den Mitgliedern zu verabreden. Nach jeder Nutzung ist das Fahrzeug an die Ladestation anzuschließen und der Ladevorgang einzuleiten, sofern die Akkuladung unter 60 % liegt. Bei einer geplanten längeren Fahrt sollte sich das Mitglied selbst rechtzeitig über den Ladezustand des Autos informieren.

Im Fahrzeug befindet sich eine Liste mit wichtigen Telefonnummern (Vorstand, Fahrdienst), eine Kopie des Fahrzeugscheins, sowie Verhaltensregeln bei Unfällen und Pannen. Da es sich um ein Vereinsfahrzeug handelt, ist bei einem Unfall immer die Polizei hinzuzuziehen.

12. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung wird mit dem Beitritt zum Verein anerkannt. Die Mitglieder des Vereins Niedernjesa mobil e.V. sind damit einverstanden, dass der Verein Personen- und Nutzungsdaten erhebt, diese vereinsintern gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit es den Geschäftsablauf und die Organisation des Vereins betrifft. Über die Erfüllung des Vereinszwecks gemäß Satzung hinaus werden keine weiteren Daten gespeichert oder verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte herausgegeben.

Der Führerschein wird zur Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG abgeleitet und gespeichert.

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen (Aufbewahrungsfristen) diesem entgegenstehen. Unter Umständen ist dann eine weitere Nutzung des Fahrzeugs nicht mehr möglich.

13. Sonstige Regelungen

Alle fahrberechtigten Nutzer legen dem Verein Niedernjesa mobil e.V. ihren Führerschein vor.

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein mitzuteilen, wenn sie dauerhaft nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei Verschmutzung z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen, ist der Innenraum zu reinigen und das Fahrzeug ggf. auch außen zu säubern. Entstandene Kosten (Waschstraße, Reinigungsmittel) werden vom Vorstand gegen Vorlage einer Quittung erstattet.

Haustiere sind – je nach Größe – in Boxen im Fuß- oder Laderaum zu platzieren und entsprechend zu sichern. Verunreinigungen durch Tierhaare insbesondere auf den Sitzen sind gründlich zu entfernen.

Die regelmäßige Grundreinigung des Fahrzeugs übernehmen Mitglieder des Vereins.

Wird das Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies dem Vorstand zu melden.

Die fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.

Im Fahrzeug gilt Rauchverbot.

Mit dem Ausleihen des Fahrzeugs erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an. Dieses wird durch Unterschrift bei der Einweisung in das Fahrzeug bestätigt und in der Mitgliedsakte hinterlegt. Dem Mitglied wird eine Kopie der Nutzungsordnung ausgehändigt.

Die Nutzungsordnung wird in ihrer aktuellen Fassung am Stellplatz neben dem Fahrzeug ausgehängt.

Ort, Datum	Vorsitzender
Ort, Datum	2.Vorsitzender
Ort, Datum	Kassenwart
Ort, Datum	Schriftführer

Die Unterschriften befinden sich auf dem Original (beim Protokoll) und auf dem Aushang.